Vohenstraußer Faschingsverein e.V.

**Anmeldung zum Ostbayerischen Faschingszug**

Hiermit erklären wir unsere Teilnahme am Ostbayerischen Faschingszug am 19.02.2016

in Vohenstrauß, bitte vollständig ausfüllen und absenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verein / Gruppe \* | |  |
| Verantwortliche Person\* | |  |
| Straße / Nr. \* | |  |
| PLZ / Ort\* | |  |
| Telefon\* | |  |
| E-Mail\* | |  |
|  | |  |
| \* Pflichtfelder | |  |
|  | |  |
| Teilnahme mit: | | **als Fußgruppe** |
|  | | **als Musikgruppe** |
|  | | **mit Motivwagen** |
|  | |  |
| Wird von der Teilnahmegruppe Musik abgespielt? | |  |
|  |
|  |
| Kurze Beschreibung der Gruppe  (Motto, Jubiläum, Verein, Besonderheit)? | |  |
|  | |  |
| Beschreibung des Gespanns:  z.B. Traktor mit Anhänger, LKW, Cabriolet, etc. Bitte auch die Länge des Gespanns angeben! | |  |
|  | |  |
| Anzahl der Gruppenteilnehmer? | |  |
|  | |  |
|  | Wir erkennen die Teilnahmebedingungen an und informieren uns rechtzeitig vor der Veranstaltung über Änderungen bzw. zu den Sicherheitsbestimmungen | |



**Vohenstraußer Faschingsverein**

*Ostbayerischer Faschingszug 2017*

Auflagen für Zugteilnehmer

**1. Verantwortlicher Leiter**

Jede teilnehmende Gruppe (Fußgruppe und Fahrzeuge) hat bis spätestens einer Woche vor der Veranstaltung dem Vohenstraußer Faschingsverein mit der Anmeldung einen verantwortlichen Leiter, aus ihren Reihen, namentlich mit Erreichbarkeit zu benennen. Der Leiter muss volljährig und geschäftsfähig sein.

Der verantwortliche Leiter hat die behördlichen Auflagen, gesetzlichen Vorschriften und die vom Veranstalter erteilten Auflagen zur Kenntnis zu nehmen, zu akzeptieren und schriftlich zu bestätigen. Er muss dafür Sorge tragen, dass seine Gruppe die festgesetzten Regeln einhält.

**2. Auflagen**

2.1 Grundsätzlich

Sämtliche erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Bei An- und Abfahrten dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden.

Die Abstände zwischen den einzelnen Fußgruppen und Motivwägen sind dabei so zu bemessen, dass in einem Notfall die Motivwägen an den rechten Fahrbahnrand ausweichen können, um einen Rettungsweg frei zu machen. Bei Zweirichtungsverkehr ist eine Rettungsgasse in der Mitte der Fahrbahn zu bilden.

Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer verantwortlich, dass keine Teilnehmer oder Zuschauer verletzt werden. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Ladenschlussgesetzes, des Gaststättengesetztes und des Jugendschutzes zu gewährleisten.

Beim Auswerfen ist darauf zu achten das keine Zuschauer verletzt werden. Es ist verboten, Glasgegenstände, harte und scharfkantige Gegenstände auszuwerfen. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften, Konfetti und dergleichen, sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken sind untersagt.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen, leichtbrennbaren Stoffen, raucherzeugenden Stoffen oder ähnlichen Erzeugnissen, sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind verboten.

Das Verbot des Führens von Waffen nach § 42 und § 42 a Waffengesetz ist besonders zu beachten.

Im Zug mitgeführte Tiere müssen von Personen geführt werden, die Erfahrung im Umgang mit diesen Tieren haben.

2.2 Gruppen mit Fahrzeugen

Die Fahrzeugführer haben die für ihren Fahrzeuge und Gespanne erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen und haben in angemessener Zeit vor und während des Umzuges absolutes Alkoholverbot. Selbst bei Klasse L muss der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Dauer des Aufzuges ist die Beförderung von Personen zugelassen, jedoch ist die Höchstgeschwindigkeit auf 7-10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) limitiert.

Für die An- und Abfahrt ist die Beförderung von Personen nicht zugelassen; es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h. Die Fahrzeuge sind mit einem Geschwindigkeitsschild gemäß § 58 StVZO zu kennzeichnen.

Fahrzeuge, mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h, sind mit einem Begleitfahrzeug (Pkw mit aktivierter Warnblinklichtanlage) abzusichern.

Außerdem ist gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung (Sonntagsfahrverbot) für Lastkraftwagen einzuholen. Für Teilnehmer aus der Oberpfalz kann die Ausnahmegenehmigung zentral bei beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab eingeholt werden. Hierfür muss der Teilnehmer den beiliegenden Antrag rechtzeitig bei der genannten Behörde einreichen.

Gruppen mit Fahrzeugen ohne ausreichenden Unterfahrschutz haben Begleiter bereit zu stellen. Für jede Achse des Fahrzeugs und Anhängers müssen zwei Begleiter (links und rechts jeweils ein Begleiter) vorhanden sein. Diese Begleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, nüchtern (0,00 mg/l AAK/BAK) und als Ordner gekennzeichnet sein. Doppelachsen gelten als eine Achse.

Von den Faschingsfahrzeugen darf nichts an die Zuschauer herabgereicht (z.B. Getränke, usw.) werden.

Erkennbar betrunkene Personen dürfen auf den Faschingswägen nicht mitgenommen werden.

*2.2.1 Überprüfung der Fahrzeuge*

Die Fahrzeuge und Gespanne haben grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Verkehrsrechtes, insbesondere der StVO, StVZO und FZV, zu entsprechen.

Von den Fahrzeugen ist Fahrzeugart, Hersteller, Kennzeichen, Fahrzeughalter und Fahrzeugführer anzugeben. Für die teilnehmenden Fahrzeuge muss grundsätzlich eine Betriebserlaubnis vorliegen. An den Fahrzeugen muss ein zugeteiltes Kennzeichen angebracht worden sein. Bei zulassungsfreien Anhängern, ist ein Wiederholungskennzeichen und Geschwindigkeitsschild ausreichend. Für die Fahrzeuge muss ein ausreichender Haftpflichtversicherungsvertrag bestehen.

Die Fahrzeuge werden einer Überprüfung unterzogen hinsichtlich:

1. Betriebserlaubnis
2. Haftpflichtversicherung
3. Amtliches Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen
4. gültige Hauptuntersuchung
5. Verkehrssicherheit
6. Aufbauten, Geländer und Ladefläche
7. zulässige Abmessungen

* Breite 2,55 Meter
* Höhe 4,00 Meter
* Länge - Einzelfahrzeuge 12,00 Meter

- Zuggespann 18,75 Meter

1. zulässige Lasten

* Achslast 10,00 Tonnen
* Gesamtmassen 18,00 Tonnen

Zu a) und g):

Für Fahrzeuge, welche keine Betriebserlaubnis besitzen oder/und die zulässigen Abmessungen und Lasten überschreiten, sind grundsätzlich Ausnahmegenehmigungen der Zulassungspflicht nach § 70 StVZO und gegebenenfalls nach § 29 StVO, 46 StVO von der zuständigen Behörde einzuholen. Hierfür ist es erforderlich, dass zuvor ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs für die gegenständliche Brauchtumsveranstaltung bestehen.

Diese Fahrzeuge werden durch einen Prüfingenieur der Verkehrssicherheit begutachtet. Der Prüfingenieur darf die Teilnahme nur dann genehmigen, wenn darüber hinaus eine ausreichende Verkehrssicherheit festgestellt wurde.

Zu f):

Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Die Aufbauten dürfen die Zugeinrichtung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem das Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigen.

Weiterhin sind mit dem Aufbau fest verbundene Geländer, mit einer Mindesthöhe von 1,20 Meter, anzubringen, welche die zu beförderten Personen gegen Herabstürzen sichern.

Die Ladefläche hat eben, tritt- und rutschfest zu sein.

Zu g):

Die zulässige Breite kann geringfügig (bis zu 20 cm) aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen (Radabdeckungen, Absturzsicherung, usw.) überschritten werden.



